

mer frei, einen Gegenstand, der früher an eine Deputation verwiesen worden ist, derselben wieder zu entnehmen und einer anderen Deputation zur Berathung zu übergeben. Es würde dem Antrage durchaus nicht ein Hinderniß entgegenstehen.

Freiherr v. Welck: Ich möchte mir nur die ergebenste Anfrage erlauben, zu was die Abgabe an die zweite Deputation führen soll. Es scheint diesem Vorschlage die Ansicht zu Grunde zu liegen, daß diese Angelegenheit als eine Bewilligungssache betrachtet werden könnte. Dann würde dieselbe allerdings vor die zweite Deputation gehören, die dann Bericht darüber zu erstatten hätte. Nun ist aber, so viel ich mich erinnere, der Grundsatz immer festgehalten worden, daß Postulate von Seiten der Regierung gestellt werden müssen. Das ist aber in der vorliegenden Angelegenheit nicht geschehen. Ich weiß also nicht recht, wozu dieser Vorschlag führen würde und erlaube mir daher die Frage an die geehrte Deputation, wie sie sich den Gang der Sache und das Resultat einer solchen Abgabe an die zweite Deputation eigentlich gedacht habe?

Referent Graf Wilding v. Königsbrück: Die Deputation ist allerdings zu ihrem letzten Antrage erst veranlaßt worden durch den Vorgang in der letzten Sitzung. Die Petition aus Wildenfels schien wenigstens einen ähnlichen Zweck zu haben, wie die vorliegende, und da die verehrte Kammer beschlossen hatte, diese Petition direct an die zweite Deputation abzugeben, so glaubte die Deputation, da die geehrte Kammer dazu wohl Gründe haben mußte, daß dies eben bei vorliegender auch stattfinden könnte.

Kammerherr v. Erdmannsdorff: Den letzten Aeußerungen des Herrn Referenten läßt sich nicht viel entgegensetzen. Man muß allerdings annehmen, die Kammer habe Gründe gehabt, die Petition an die Finanzdeputation zu verweisen. Ich kenne allerdings die Petition, die an die zweite Deputation verwiesen worden ist, noch nicht, kann mich daher jetzt nur mit derjenigen befassen, die von dem Herrn Referenten jetzt vorgetragen worden ist, und da muß ich sagen, ich glaube, der Petition ist schon viel zu viel Zeit gewidmet worden, in der Zweiten Kammer in der Deputation und in der Kammeritzung, in der Ersten Kammer in der Deputation und jetzt wieder in der Kammeritzung. Ich glaube, — und die Herren werden gewiß mit mir darin einverstanden sein, — wie das vollständig richtig ist, was die Deputation sagt, daß die Petition nicht Sache der Stände, sondern eine reine Verwaltungssache sei. Handelte es sich um eine Petition, die Vermehrung der Gensdarmrie betreffend, so wäre das ein anderer Punkt, als wenn gesagt wird: wir wünschen, daß ein Gensdarmriebezirk getheilt und ein Gensdarm anders stationirt werde. Die Gründe, die die Petenten zu diesem Wunsche haben, können gerechtfertigt sein; sie mögen aber nur die

Güte haben, sich an die betreffende Amtshauptmannschaft und an das Ministerium des Innern zu wenden, aber nicht an die Ständeversammlung. Meiner Ansicht nach ist die Ständeversammlung nicht das Organ, welches sich in Verwaltungssachen zu mengen hat. Die Deputation hat die Sache nicht ganz richtig aufgefaßt; folgerichtig wäre gewesen, die Sache ganz auf sich beruhen zu lassen. Ich will aber der Deputation deswegen keinen Vorwurf machen, daß sie ihr, wie ich glaube, anfänglich so gemeintes Votum in Folge des Vorganges bei der Registrande in der letzten Sitzung geändert hat. Für mich kann dies aber kein durchschlagendes Moment sein. Ich erlaube mir daher den Antrag zu stellen, die Kammer wolle beschließen, die Petition auf sich beruhen zu lassen.

Präsident v. Schönfels: Die Kammer hat den Antrag des Herrn v. Erdmannsdorff vernommen. Ich muß denselben jetzt zunächst zur Unterstützung bringen. Er geht dahin:

„Die Petition des Stadtraths zu Thum und Genossen auf sich beruhen zu lassen“.

Ich frage, ob die Kammer den Antrag unterstützt? — Hinreichend.

Es würde nun derselbe zur Besprechung gelangen.

Rittergutsbesitzer v. Römer: Die Petition von dem Verwaltungsrathe zu Wildenfels, die eben zur Sprache gekommen ist und die vorgestern an die Finanzdeputation verwiesen wurde, befindet sich seit diesem Morgen in meinen Händen und ich will der Kammer mittheilen, welches Petition der Verwaltungsrath zu Wildenfels stellt. Er spricht im Petition die ehrerbietige Bitte aus:

„Die hohen Kammern wollen bei Berathung des Budgets und in specie des Stats für das Gensdarmrieinstitut der hohen Staatsregierung die künftige permanente Stationirung eines Gensdarmen in der Stadt Wildenfels hochgeneigtest anempfehlen.“

Allerdings ist das höchst specieller Natur und steht in großer Connexität mit dem Antrage, der der Gegenstand der jetzt zur Berathung vorliegenden Petition ist. Es würde sich vielleicht empfehlen, diese Angelegenheit auch gleich mit zur Entscheidung zu bringen. Denn durch ein besonderes Erwägen wird auch kaum ein anderer Vorschlag, als von der vierten Deputation ausgegangen ist, von der zweiten Deputation hervorgebracht werden.

Kammerherr v. Mehsch: Der Beschluß, die Petition zur Kenntnißnahme an die Staatsregierung abzugeben, ist in der letzten Deputationsitzung gefaßt worden. Inmittelst ist die Petition aus Wildenfels eingegangen und dieselbe laut Kammerbeschluß an die zweite Deputation abgegeben worden. Dadurch ist die Deputation, wie auch der Herr Referent bereits erwähnt hat, zu der Aenderung ihres ersten Beschlusses gelangt und schlägt vor, die vorliegende Peti-